Titel	Parkabgabeverordnung
Zuständiges Organ	Stadtvertretung
Stammfassung	Beschluss vom 9.12.2025
Letzte Änderung	Beschluss vom 9.12.2025
In Kraft seit	1.1.2026

Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Feldkirch vom 09.12.2025 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

§ 1 Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den in der Anlage „Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen" vom 19.11.2025, AZ 651-202512, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze" gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Parkabgabe zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Abgabe- und Auskunftspflichtige

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker oder die Lenkerin verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einer anderen Person überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Von der fahrzeugüberlassenden Person sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn die Auskunft ansonsten nicht erteilt werden könnte.

§ 3 Abgabepflichtige Parkzeiten

Die abgabepflichtigen Zeiten werden für die bewirtschafteten Parkplätze gem. § 1 wie folgt festgelegt:

a) Gebührenzonen 1 und 2: Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr, jeweils ausgenommen an Feiertagen
b) Gebührenzone 3: täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe ist in Abhängigkeit der Gebührenzone in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenzone	**Tarif pro Minute**	**Tarif pro Stunde**	**Tarif 6-9 Stunden**
Gebührenzone 1	2,83 Cent	1,70 Euro	-
Gebührenzone 2	1,83 Cent	1,10 Euro	6,40 Euro
			Tarif 6-10 Stunden
Gebührenzone 3	3,33 Cent	2,00 Euro	8,00 Euro

Abweichend davon ist die Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern auf abgabenpflichtigen, dafür vorgesehenen Verkehrsflächen in folgender Höhe zu entrichten:

	Tarif pro Minute	**Tarif pro Stunde**	**Tarif 6-9 Stunden**
Langfahrzeuge (z.B. Reisebusse)	13,33 Cent	8,00 Euro	47,60 Euro

(2) Die Parkabgabe ist unabhängig von der Art der Entrichtung in sämtlichen Gebührenzonen mindestens in Höhe von 0,30 Euro zu entrichten.

Bei Entrichtung der Parkabgabe an einem Parkscheinautomaten erfolgt die Zahlung nach den ersten 0,30 Euro in Schritten von 0,10 Euro, wodurch sich die Parkdauer entsprechend dem Parktarif der jeweiligen Gebührenzone verlängert.

Bei Entrichtung der Parkabgabe durch elektronischen Parkschein (z.B. Handyparken via App) erfolgt die Verrechnung nach den ersten 0,30 Euro minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer hinzugerechnet wird.

§ 5 Entrichtung der Parkabgabe

(1) Die Abgabe wird mit Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomatkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten oder mit dem Erwerb eines Tages-Parkscheines beim Amt der Stadt Feldkirch zu erfolgen.

(3) Der Parkschein, für den die Abgabe gemäß Abs. 2 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. Gebührenzone, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt, auszuweisen.

(4) Parkscheine gemäß Abs. 3 sowie Berechtigungskarten für pauschaliertes Parken gemäß § 7 Abs. 5 sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines gemäß Abs. 5 oder einer elektronischen Parkberechtigung ist das Anbringen eines Parkscheines oder einer Berechtigungskarte am Fahrzeug nicht erforderlich.

(5) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch durch elektronische Abbuchung oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefone (sogenanntes „Handyparken“) entrichtet werden. Beim Han-

dyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe im Wege der Telekommunikation.

(6) Abweichend von Abs. 2, 3 und 5 kann die Abgabe auch gemäß § 7 von dafür berechtigten Nutzergruppen bzw. Nutzerinnengruppen über pauschalierte Parkkarten entrichtet werden.

(7) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 7 ist am Tag der Entgegenahme der Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 5 oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bei Aktivierung der elektronischen Parkberechtigung zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

(8) Berechtigungskarten und elektronische Parkberechtigungen gemäß § 7 Abs. 5 können – mit Ausnahme der Vierteljahreskarte – in begründeten Fällen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben werden. Begründete Fälle sind beispielsweise ein Arbeitsplatzwechsel, ein Umzug oder der Verkauf des Fahrzeuges, für welches die Abgabe entrichtet wurde. Die bereits entrichtete pauschalierte Abgabe wird in diesem Fall für alle noch verbleibenden Vierteljahre rückerstattet, für welche die Berechtigungskarte nicht mehr benötigt wird. Für bereits begonnene Vierteljahre wird keine Abgabe rückerstattet.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für die in § 6 Parkabgabegesetz definierten Personen- bzw. Nutzer- und Nutzerinnengruppen.

§ 7 Pauschalierungszonen

(1) Die Gebührenzonen 1 und 2 werden zu Pauschalierungszonen für folgende Nutzergruppen bzw. Nutzerinnengruppen erklärt:

a) Inhaber oder Inhaberinnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die in einer dieser Pauschalierungszonen ihren Hauptwohnsitz haben, sofern sie Zulassungsbesitzer oder Zulassungsbesitzerin, Leasingnehmer oder Leasingnehmerin oder dauernd ausschließlicher Nutzer oder Nutzerin des Kraftfahrzeuges sind.
b) Unternehmer oder Unternehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die Zulassungsbesitzer oder Zulassungsbesitzerin bzw. Leasingnehmer oder Leasingnehmerin sind und in einer dieser Pauschalierungszonen einen Standort haben bzw. dort beschäftigt sind.

(2) Der Nutzergruppe bzw. Nutzerinnengruppe gemäß Abs. 1 lit. a („Anwohner und Anwohnerinnen") wird die Parkabgabe für den Bereich dieser Pauschalierungszonen – mit Ausnahme jener Parkplätze, die in der Anlage „Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen" vom 19.11.2025, AZ 651-202512, mit „kein Anwohner:innenparken" gekennzeichneten sind – auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 240,00 Euro.

(3) Der Nutzergruppe bzw. Nutzerinnengruppe gemäß Abs. 1 lit. b („Unternehmer oder Unternehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen") wird die Parkabgabe für den Bereich dieser Pauschalierungszonen – mit Ausnahme der Parkplätze in Gebührenzone 1 – auf Antrag für die Dauer von einem Vierteljahr, einem Halbjahr oder einem Jahr pauschaliert.

Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 120,00 Euro pro Vierteljahr, 240,00 Euro pro Halbjahr oder 480,00 Euro pro Jahr.

(4) Bei pauschalierten Berechtigungskarten gemäß Abs. 5 kann ausschließlich das behördliche Kennzeichen von einem Fahrzeug hinterlegt werden.

(5) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für welche die pauschalierte Abgabe gemäß Abs. 2 und 3 entrichtet wurde, ist eine Berechtigungskarte auszustellen. Diese Berechtigungskarte hat das behördliche Kennzeichen, den Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Diese Berechtigungskarten können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden. Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch elektronisch ausgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Manfred Rädler

Anlage
Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen vom 19.11.2025, AZ 651-202512

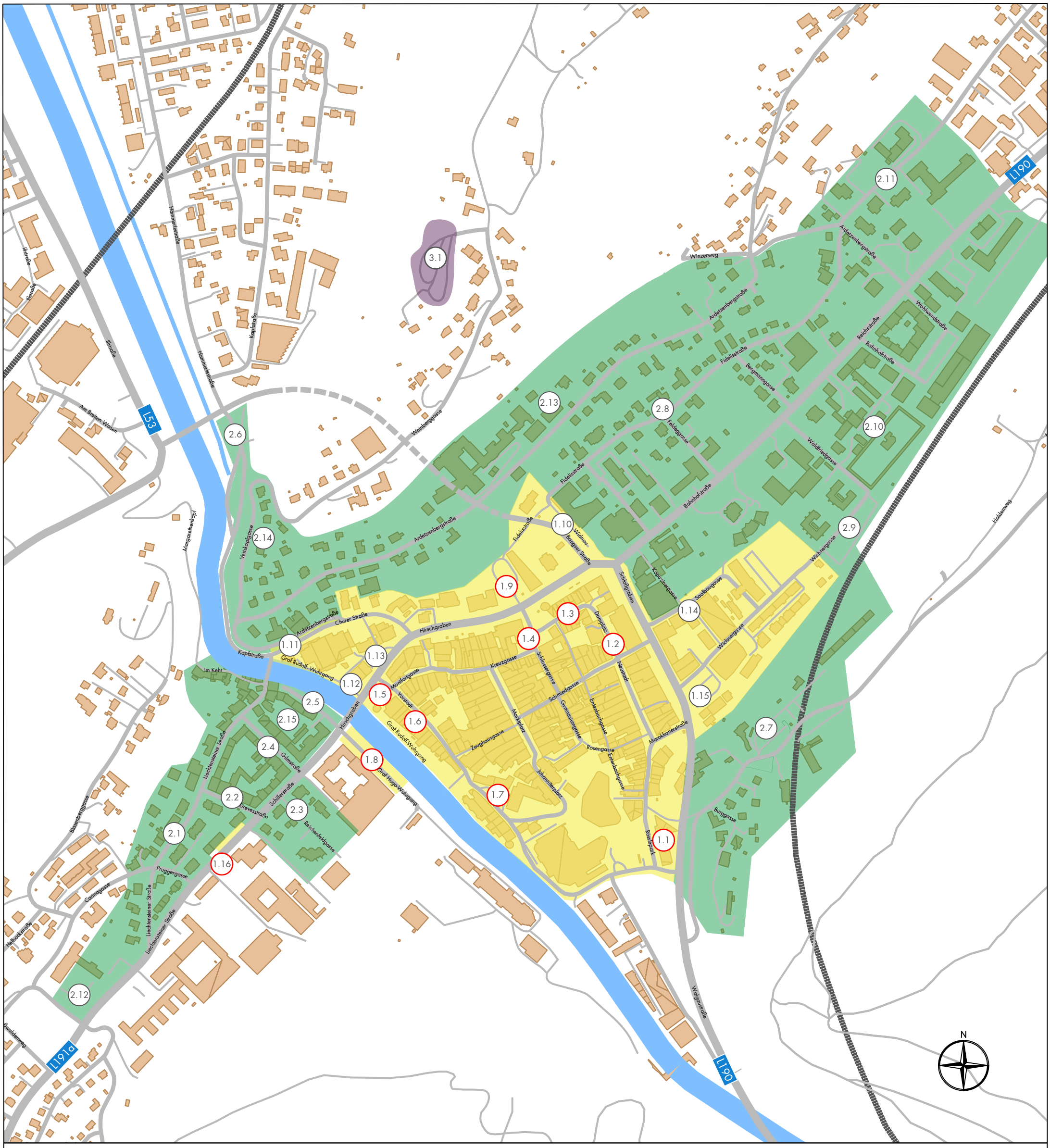

Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch:
Lageplan Gebührenzonen
vom 19.11.2025, AZ 651-202512

Gebührenzone 1
+ Anwohner:innenparken, ausgenommen:

kein Anwohner:innenparken

Gebührenzone 2
+ Tagesparken (6 - 9 Stunden)
+ Anwohner:innenparken
+ Unternehmer:innen- und Arbeitnehmer:innenparken

Gebührenzone 3
+ Tagesparken (6 - 10 Stunden)

Gebührenzone 1
1.1 Rösslepark
1.2 Domplatz
1.3 Herrengasse
1.4 Sparkassenplatz
1.5 Montfortgasse 15 - Wasserturmplatz
1.6 Vorstadt
1.7 Mühletorplatz
1.8 Landesgericht Feldkirch - Parkplatz am Graf-Hugo-Wuhrgang
1.9 Busplatz
1.10 Widnau
1.11 Churerstraße
1.12 Graf-Rudolf-Wuhrgang – westlich der L 191a
1.13 Hirschgraben – Alte Stadtmauer
1.14 Saalbaugasse
1.15 Jahnplatz
1.16 L191a auf Höhe Schillerstraße 12-14

Gebührenzone 2
2.1 Liechtensteinerstraße 1 bis Einmündung L191a
2.2 Drevesstraße
2.3 Reichenfeldgasse
2.4 Gilmstraße
2.5 Graf-Hugo-Wuhrgang - westlich der L191a
2.6 Kapfstraße - südlich der L53
2.7 Schattenburgparkplatz (PKW, Reisebusse)
2.8 Fidelisstraße bis Bergmanngasse
2.9 Wichnergasse / Prennparkplatz
2.10 Gebietskrankenkasse
2.11 Mutterstraße 1 bis 11
2.12 Schulbrüder-Areal, GST-NR 566/3, KG Feldkirch
2.13 Ardetzenbergstraße
2.14 Veitskapfgasse
2.15 Innenhof Gilmstraße - Graf-Hugo-Wuhrgang

Gebührenzone 3
3.1 Wildpark